

Allgemeine Full-Service Bedingungen der Jungheinrich Vertrieb Deutschland AG & Co. KG



Gültig ab 01. Mai 2024

I. Geltungsbereich

- Diese Full-Service Bedingungen gelten für alle unsere Angebote, mit dem Full-Service von Geräten zusammenhängenden Verträge, einschließlich Beratungen und sonstigen vertraglichen Leistungen im unternehmerischen Verkehr. Sie gelten ausschließlich. Von diesen Full-Service Bedingungen abweichenden Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese Full-Service Bedingungen gelten auch dann, wenn wir unsere Full-Service Leistungen in Kenntnis abweichender Kundenbedingungen vorbehaltlos erbringen.
- Für den Fall einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten diese Full-Service Bedingungen für alle zukünftigen Full-Service Vereinbarungen mit dem Kunden ebenfalls, soweit nicht ausdrücklich andere Bedingungen einbezogen werden.

II. Begriffsdefinitionen

AGV: Automated Guided Vehicle, Flurförderzeug mit automatisierter Navigationstechnik.

Software-Support: Der Software-Support umfasst die produktspezifische Betreuung der einzelnen Software-Komponenten eines Logistiksystems/AGVs. Hierzu zählt u.a. die Steuerungstechnik. Er dient im Regelfall als Remote-Hotline-Support, bevor ein Techniker entsandt wird.

III. Einsatzverhältnisse

- Für jeden Vertragsgegenstand erstellen wir eine Einsatzanalyse. Diese Analyse ist wesentlicher Vertragsbestandteil, solange sich der Vertragsgegenstand im Full-Service befindet. Der Vertragsgegenstand darf nur gemäß dieser Einsatzanalyse eingesetzt werden.
- Die vereinbarte Rate basiert auf der Einsatzanalyse. Änderungen des Einsatzortes oder der Einsatzverhältnisse sind uns unverzüglich anzuzeigen und berechtigen uns zu einer Anpassung der Rate an veränderte, den Verschleiß bestimmende Faktoren. Für nachträglich an- oder einzubauendes Zubehör erstellen wir ein separates Angebot. Die zusätzlich anfallenden Aufwendungen werden separat berechnet. Wird keine Einigung über die Vertragsanpassung erzielt, so können wir den Full-Service Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

IV. Leistungsumfang

- Mit der vereinbarten Pauschalrate sind die im Vertrag genannten Full-Service Leistungen abgegolten, falls wir mit dem Kunden nichts Abweichendes vereinbaren. Mit der Durchführung der Vertragsleistungen wird ausschließlich unser örtlicher Kundendienst beauftragt. Art und Umfang der durchzuführenden Leistungen legen wir nach eigenem Ermessen fest.
- Der Kunde hat die Kosten für Überbrückungs- und/oder Instandhaltungs- sowie Instandsetzungsarbeiten und den Wechsel der Bereifung (Räder, Rollen, Bandagen) zu tragen, wenn
 - der Kunde diese Maßnahmen durch unsachgemäße und/oder vertragswidrige Behandlung des Gerätes verursacht hat oder
 - diese Arbeiten durch Gewalt und/oder Unfallschäden verursacht sind, sofern mit uns keine Maschinenbruchpauschale vereinbart ist.
- Wir dokumentieren die vom Kunden getätigten Support-Anrufe. Dies dient auch als Leistungsnachweis für kostenpflichtige Leistungen.
- Soweit nichts anderes vereinbart, ist der Software-Support auf die von Jungheinrich erstellte Software beschränkt. Für die Integration von Dritprodukten in jenen (z.B. Betriebssystemen, Datenbanken, etc.), ist eine einzelvertragliche Regelung zu treffen.

V. Betriebsstundenzähler

Die vom jeweiligen Vertrag erfassten Geräte sind vom Kunden mit Betriebsstundenzählern auszustatten. Sie sind die Basis für die Berechnung der Kosten pro Betriebsstunde. Ausfälle, Schäden oder Manipulation an den Betriebsstundenzähler(n) zeigt der Kunde uns unverzüglich an. Liegt der Ausfall eines Betriebsstundenzählers länger als eine Woche nach der Ablesung zurück, wird für diesen Zeitraum die anteilig angenommene Betriebsstundenzahl zusätzlich 10 % berechnet.

VI. Mitwirkung und technische Hilfeleistung des Kunden

- Die Reinigung und tägliche Prüfung gemäß Betriebsanleitung des Gerätes sind vom Kunden durchzuführen und nicht Bestandteil der Full-Service Leistung. Hierzu gehören insbesondere regelmäßige Arbeiten zur Erhaltung der Einsatzbereitschaft des Gerätes. Dies schließt auch die Beseitigung von beim Fahren aufgenommenen Fremdkörpern an Rädern und Rollen mit ein.
- Der Kunde wird uns unverzüglich unterrichten, wenn Reparaturen und Arbeiten an den Geräten erforderlich werden.
- Der Kunde stellt das Gerät, an dem die vertraglichen Leistungen zu erbringen sind, zum vereinbarten Termin bereit. Unseren Kundendiensttechniker wird für die Dauer der Durchführung der vertraglichen Leistungen ungehinderter Zugang zu den Geräten gewährleistet.
- Bei Durchführung der Arbeiten beim Kunden trägt dieser dafür Sorge, dass die Örtlichkeiten sowie die in seinem Unternehmen vorhandenen Einrichtungen zur Durchführung der Arbeiten zur Verfügung stehen. Er ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung, insbesondere zur kostenlosen und ausreichenden Gestellung von Hilfspersonal, Hilfsmitteln, erforderlichen Transportmitteln sowie Strom, Wasser und sonstigen benötigten Betriebsmitteln, einschließlich der entsprechenden Anschlüsse für den erforderlichen Zeitraum verpflichtet. Die Hilfskräfte haben den Weisungen der von uns mit der Leitung der Arbeiten betrauten Personen Folge zu leisten. Für die bereitgestellten Hilfskräfte übernehmen wir keine Haftung. Der Kunde stellt sicher, dass die vereinbarten Arbeiten sofort nach Anknüpf unserer Kundendiensttechniker begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden können. Der Kunde sorgt dafür, dass die zum Schutz von Personen und Sachen am Ort der Durchführung der Leistung notwendigen Maßnahmen getroffen werden. Er unterrichtet unsere Kundendiensttechniker über bestehende Sicherheitsvorschriften soweit diese für unsere Techniker von Bedeutung sind.
- Vom Kunden verursachte Verzögerungen gehen zu seinen Lasten.
- Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen gemäß vorstehend Ziffer VI. Nr. 1 und 2 nicht nach, sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, an seiner Stelle und auf seine Kosten die jeweiligen Maßnahmen zu ergreifen oder von geeigneten Dritten ergreifen zu lassen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche behalten wir uns vor.
- Software-Support:** Zur ordnungsgemäßen Erbringung unseres Software-Supportes ist insbesondere folgende Mitwirkung des Kunden erforderlich. Der Kunde:

- muss den gewünschten Software-Support mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen vor geplanter Leistungserbringung bei uns beauftragen.
- gewährleistet, dass stets ein entsprechend ausgebildeter, Deutsch, oder Englisch sprechender Key-User für Rückfragen erreichbar und vor Ort ist. Dieser Key-User ist instande Störungen zu erkennen und in geeigneter Weise mit den erforderlichen Angaben bei uns zu melden. Der Key-User kann kleinere Störungen selbst, oder mithilfe unseres Support-Mitarbeiters beseitigen.
- meldet uns jede softwarebezogene Systemstörung zwingend über die definierten Kommunikationswege und –medien auf Deutsch, oder Englisch, um die Bearbeitung innerhalb der vereinbarten Reaktionszeit zu gewährleisten
- ermöglicht uns bei Bedarf den Fernzugriff auf das Logistiksystem. Die hardware- und softwarebedingten Voraussetzungen zur Ferndiagnose und Support müssen kundenseitig gegeben sein.
- informiert uns über Veränderungen in den Einwahlroutinen, welche für den Fernzugriff nötig sind.
- verpflichtet sich, uns bei Anpassungen, Ergänzungen und Änderungen in der Software und IT-Infrastruktur zu informieren, sofern dieser Einfluss auf den Fernzugriff, oder die von Jungheinrich unterstützten Systeme haben.
- ermöglicht unserem Personal vor Ort den Zugriff auf das System per LAN, oder WLAN.
- verantwortet eine für ihn geeignete Datensicherung

VII. Leistungszeit, Verzug

- Mit Ausnahme von Reparaturen, die auf Anfrage des Kunden erbracht werden, bestimmen wir bei vertraglichen Full-Service Leistungen den konkreten Zeitpunkt der Vornahme. Angaben über Fristen und Termine zur Durchführung vertraglicher Full-Service Leistungen beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.
- Ereilt der Kunde uns Zusatz- und Erweiterungsaufträge, oder werden zusätzliche Arbeiten notwendig, verlängert sich die Frist zur Durchführung der vertraglichen Full-Service-Leistungen entsprechend.
- Im Falle nicht vorhersehbarer betrieblicher Behinderungen, z.B. Arbeitseinstellungen, Arbeitsausfälle durch Erkrankung von Fachkräften, Schwierigkeiten bei der Ersatzteilbeschaffung, Lieferungs- oder Leistungsverzug von Zulieferanten, behördlichen Eingriffen, bei der Einwirkung höherer Gewalt (wie z.B. Corona Virus oder andere Epidemien) sowie im Falle von Arbeitskämpfen, sind wir berechtigt, auch verbindliche Termine um einen angemessenen Zeitraum zu verlängern.
- Geraten wir in Verzug, so ist der Kunde berechtigt, für den ihm entstandenen Verzögerungsschaden für jede vollendete Woche des Verzuges eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des vereinbarten Entgelts für die in Verzug befindliche Leistung, maximal 5 % des vereinbarten Entgelts, zu verlangen. Diese Begrenzung gilt nicht bei grob fahrlässigem Verhalten, bei Vorsatz oder bei gesetzlich zwingender Verzugshaftung. Eine mangelhafte Leistung gilt nicht als verspätete Leistung.
- Liegt Verzug vor und gewährt uns der Kunde eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen schriftlichen Erklärung in Textform (§ 126 b BGB), dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistungen ablehne, so ist der Kunde, wenn die Nachfrist fruchtlos verstreicht, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, soweit diese nach gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Auf unser Verlangen wird der Kunde in angemessener Frist erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht. Bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten oder üblichen Beschaffenheit oder Brauchbarkeit bestehen Mängelansprüche nicht.
- Vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer XIII. bestehen weitergehende Rechte des Kunden aus Verzug, insbesondere Schadenersatzansprüche, nicht.
- Es besteht kein Anspruch auf Software-Support außerhalb der vertraglich vereinbarten Leistungszeiten.

VIII. Gefahrtragung und Transport

- Mit der Benachrichtigung des Kunden über die Fertigstellung der vertraglichen Full-Service Leistungen geht die Gefahr auf ihn über.
- Die vom Kunden zur Erfüllung der vertraglichen Full-Service Leistungen übergebenen Geräte und Maschinen sind von uns nicht gegen Feuer, Diebstahl, Transport- und Lagerschäden etc. versichert. Diese Risiken sind vom Kunden zu decken, es sei denn, dass wir auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden eine entsprechende Versicherung abschließen.

IX. Abnahme der vertraglichen Leistung

- Wir teilen dem Kunden die Fertigstellung der vertraglichen Leistungen mit. Auch die Zusendung der Rechnung gilt als entsprechende Mitteilung. Die Abnahme hat binnen zwei Wochen nach Bekanntwerden der Mitteilung zu erfolgen.
- Hat der Kunde die vertragliche Leistung bei der Abnahme nicht ausdrücklich schriftlich beanstandet, oder ist die Abnahme nicht fristgemäß erfolgt, gilt die vertragliche Leistung als ordnungsgemäß abgenommen.
- Stellen wir unsere Full-Service Leistungen auf Wunsch des Kunden ein, ist dieser zur Zahlung der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen unter Abzug bereits geleisteter Zahlungen innerhalb von vier Wochen nach Erteilung der Abrechnung verpflichtet.
- Unsere Kundendiensttechniker werden nach Beendigung der Arbeiten, sofern diese vom Full-Service Leistungsumfang im Sinne von Ziffer IV. nicht erfasst sind, bei länger dauernden Arbeiten täglich, eine Aufstellung über die aufgewandte Arbeitszeit vorlegen, die vom Kunden abzuzeichnen ist.
- Befindet sich der Kunde mit der Rücknahme der Geräte und Maschinen im Verzug, sind wir berechtigt, ihm für die Einlagerung einen angemessenen Betrag zu berechnen.

X. Full-Service Raten, Preisanpassungen

- Die vereinbarten Full-Service Raten und sonstigen Preise gelten unbeschadet der Bestimmung in Ziffer X. Nr. 2 jeweils für ein Jahr, sofern wir mit dem Kunden nichts anderes vereinbart haben.
- Innerhalb dieses Gültigkeitszeitraums können wir bei Veränderungen der vertraglich vorausgesetzten Einsatzverhältnisse, allgemeinen Kostensteigerungen und/oder erhöhtem Wartungsbedarf älterer Geräte Preisanpassungen verlangen.
- Wird unter den vorgenannten Voraussetzungen hinsichtlich einer Preisanpassung mit dem Kunden keine Einigung erzielt, sind wir berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen.

Allgemeine Full-Service Bedingungen der Jungheinrich Vertrieb Deutschland AG & Co. KG



Gültig ab 01. Mai 2024

4. Falls wir mit dem Kunden nichts anderes vereinbaren, erfolgen Preis Anpassungen der Monatsraten pro Gerät: Ab 2. bis einschließlich 6. Vertragsjahr um jeweils 3 % pro Jahr Ab 7. Vertragsjahr um jeweils 5 % pro Jahr Grundlage für die Preis Anpassungen ab dem 2. Vertragsjahr bildet die jeweils vorjährige Monatsrate. Für Geräte, die älter als 15 Jahre sind oder während der Vertragszeit dieses Alter erreichen, gelten gesonderte Bedingungen.
5. **Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, SEPA-Lastschriftverfahren**
 - XI. Falls nichts anderes vereinbart ist, sind die Full-Service Raten ab Vertragsbeginn monatlich zum Monatsersten zu zahlen. Für Leistungen, die nicht unter die Full-Service Vereinbarung fallen, gilt unsere jeweils gültige Service-Preisliste. Rechnungen sind innerhalb von zehn Tagen netto nach Rechnungseingang oder zu dem in der Rechnung genannten Datum ohne Abzug zahlbar, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.
 2. Beanstandungen von Rechnungen müssen schriftlich und binnen sieben Kalendertagen nach Rechnungsdatum erfolgen.
 3. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, bis zur vollständigen Bezahlung Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen (§ 288 Abs. 2 BGB).
 4. Hiervon unberührt bleibt unser Recht bei Zahlungsverzug und sonstigen Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kunden, die seine mangelnde Leistungsfähigkeit erkennen lassen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach unserer Wahl für bestehende Forderungen Sicherheiten zu verlangen, die Vertragserfüllung im verhältnismäßigen Umfang zu verweigern (z.B. durch Aussetzung von Lieferungen und/oder von sonstigen Leistungen), oder vom Vertrag zurückzutreten.
 5. Vereinbart der Kunde mit uns Zahlungen im SEPA-Lastschriftverfahren, erteilt der Kunde uns das erforderliche SEPA Lastschriftmandat unter Angabe seines Kreditinstituts und der maßgeblichen Bankdaten (BIC und IBAN). Der Kunde wird für die erforderliche Deckung seines Bankkontos sorgen. Durch Rücklasten bedingte Kosten trägt der Kunde.
 6. Wir werden den Kunden vor Einreichung einer SEPA Lastschrift über die bevorstehende Belastung unter Angabe von Betrag, Fälligkeitsstermin, Gläubigeridentifikationsnummer und Mandatsreferenz informieren (Vorabbenachrichtigung). Diese Vorabbenachrichtigung erfolgt spätestens fünf Kalendertage vor dem Fälligkeitsdatum.
 7. Ist kein SEPA Lastschriftverfahren vereinbart, sind fällige Rechnungen durch Überweisung auf das von uns benannte Jungheinrich Konto auszugleichen.
 8. Ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber unseren Ansprüchen steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten, von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
 9. Die Aufrechnung gegenüber unseren Forderungen ist für den Kunden beschränkt auf Gegenforderungen, die aus demselben Vertragsverhältnis resultieren, oder auf solche aus anderen Rechtsverhältnissen, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind.
 10. Zahlungen dürfen nur direkt an unsere Hauptverwaltung in Hamburg, nicht aber an unsere Niederlassungen bzw. an unsere Verkäufer oder Vertreter geleistet werden. In jedem Fall gilt eine Zahlung erst mit Eingang bei der Hauptverwaltung als geleistet.
- XII. **Ansprüche bei Sachmängeln**

Für mangelhaften Full-Service leisten wir wie folgt Gewähr:

 1. Ein festgestellter Mangel ist uns unverzüglich mit genauer Beschreibung schriftlich anzuzeigen.
 2. Alle bereits bei Abnahme mangelhaften Full-Service Leistungen werden nach unserer Wahl entweder unentgeltlich nachgebessert, oder neu erbracht. Der Kunde hat uns ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Nacherfüllung einzuräumen. Von der Pflicht zur Nacherfüllung sind wir im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen befreit. Bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten oder üblichen Beschaffenheit oder Brauchbarkeit bestehen Mängelansprüche nicht.
 3. Von den durch die Nacherfüllung entstehenden Kosten tragen wir die Kosten der Ersatzteile einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten für den Aus- und Einbau. Weitergehende Kosten trägt der Kunde.
 4. Im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung und/oder der Nichteinhaltung einer uns vom Kunden gesetzten angemessenen Frist zur Nacherfüllung ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Auf unser Verlangen wird der Kunde uns in angemessener Frist erklären, welches Recht er ausüben will.
 5. Die Verjährungsfrist für mangelhafte Full-Service Leistungen beträgt zwölf Monate ab Abnahme, mit Ausnahme der in Ziffer XII. Abs. 2 genannten Fälle, für welche die gesetzliche Verjährungsfrist gilt.
 6. Werden vom Kunden oder Dritten ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung unsachgemäß Arbeiten, Änderungen oder Instandsetzungen am Gerät vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Mängelansprüche. Entsprechendes gilt, wenn auf Wunsch des Kunden der Austausch erneuerungsbedürftiger Teile unterbleibt.
 7. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln und Mangelfolgeschäden bestehen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer XIII.
 8. Haltbarkeits- oder sonstige Garantien für unsere Full-Service Leistungen geben wir grundsätzlich nicht. Insofern ist keiner unserer Beschreibungen, Zusagen oder sonstigen Äußerungen – weder vor noch bei Vertragsabschluss – Garantiecharakter beizumessen. Hiervon ausgenommen sind einzelvertraglich ausdrücklich vereinbarte Garantien (wie z.B. Jungheinrich Li-Ionen Batteriegarantien).
 9. Sollte einer unserer Angaben beabsichtigt oder unbeabsichtigt doch Garantiecharakter zukommen, haften wir nur in dem Umfang, in dem die Garantie gerade bezweckt hatte, den Kunden gegen die eingetretenen Schäden abzusichern.
 10. Wird das Gerät bei uns durch den Kunden oder on ihm beauftragte Dritte beschädigt und werden dabei Personen verletzt und/oder unsere und/oder Sachen Dritter beschädigt, haftet der Kunde dafür. Ebenso haftet er für Schäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die durch Verschweigen von Mängeln verursacht werden.
- XIII. **Haftung**
 1. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Schadensersatzansprüche wegen, neben und statt der Leistung, und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere wegen Beratungsfehlern, Verletzung vertraglicher Pflichten, Mängeln, unerlaubter Handlung), sowie für Aufwendungsersatz- und Freistellungsansprüche (nachfolgend Entschädigungsansprüche). Die Regelungen bei Verzug (Ziffer VII. Nr. 4 – 7) gehen vor.
2. Wir haften für gegen uns gerichtete Entschädigungsansprüche, insbesondere für Folgeschäden wie entgangenen Gewinn, Schäden wegen Betriebsunterbrechung, Produktions- und Nutzungsausfall sowie für indirekte Schäden, nicht. Diese Beschränkung gilt nicht in den nachfolgenden Fällen:
 - Bei Vorsatz
 - Bei grober Fahrlässigkeit
 - Im Rahmen einer Garantiezusage, wobei die Haftung auf den Umfang beschränkt ist, in dem die Garantie gerade bezweckt hatte, den Kunden gegen die eingetretenen Schäden abzusichern
 - Bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
 - Bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz
 - Bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung jedoch beschränkt auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Wesentlich sind solche Vertragspflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade gewährt; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.
3. In den sonstigen Fällen einer zwingenden gesetzlichen Haftung.
3. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
4. Weitere Ansprüche, insbesondere Freistellungsansprüche auf erstes Anfordern, sind ausgeschlossen.
- XIV. **Altteil- und Gebrauchsstoffentsorgung**

Dem Kunden obliegt die fachgerechte Entsorgung sämtlicher im Rahmen der Durchführung des Vertrages anfallender Altteile und Öle sowie sonstiger Gebrauchsstoffe, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Soweit gesetzliche Vorschriften erlassen werden, die etwas anderes bestimmen, verpflichtet sich der Kunde, mit uns eine angemessene Vereinbarung hinsichtlich der Entsorgung zu treffen. Dabei wird angenommen, dass sich die Vertragspartner zur Erfüllung der Entsorgungspflicht Dritter bedienen.
- XV. **Vertragsdauer/ Vertragsbeendigung**
 1. Full-Service Verträge treten mit Unterzeichnung in Kraft und gelten für zwölf Monate, sofern mit dem Kunden im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

Der Abschluss des Vertrags, Änderungen, oder Ergänzungen sowie dessen Kündigung bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform, oder elektronischen Form; zur Wahrung der elektronischen Form genügt die Unterzeichnung mittels einer in RSign, oder vergleichbaren Software, oder einem vergleichbaren Verfahren erzeugten, fortgeschrittenen elektronischen Signatur i.S.v. Art. 3 Nr. 11 eIDAS-VO (EU Nr. 910/2014). Entsprechendes gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses. Die RSign Datenschutzerklärung veröffentlicht Jungheinrich auf <https://www.jungheinrich.com/data-privacy-policy-rsign-795376>
 2. Wird der Full-Service Vertrag von keinem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Vertragsjahres gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um jeweils weitere zwölf Monate; für die Preisbemessung gilt die Regelung gemäß Ziffer X. dieser Full-Service Bedingungen entsprechend.
 3. Das Recht beider Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
 4. Uns steht ein außerordentliches Kündigungsrecht insbesondere zu, wenn
 - der Kunde mit der Zahlung von zwei aufeinanderfolgenden Full-Service Raten in Verzug ist;
 - der Kunde seinen sonstigen vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht in gehöriger Weise nachkommt;
 - der Kunde das Gerät ohne unsere vorherige Zustimmung einem Dritten überlässt und/oder Veränderungen an dem jeweiligen Gerät vorgenommen hat.
 5. Maßgebend für die Wahrung von Fristen ist der Eingang beim jeweiligen Vertragspartner.
- XVI. **Schadensersatz bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**

Kündigt ein Full-Service Vertrag mit dem Kunden aus den in vorstehend Ziffer XV. Nr. 3 oder 4 genannten Gründen fristlos, sind wir berechtigt, 25 % der zuletzt gültigen Monatsraten, die noch bis zum vereinbarten Vertragsende angefallen wären, als pauschalierten Schadensersatz zu verlangen. Es bleibt dem Kunden unbenommen, uns einen geringeren Schaden nachzuweisen.

 2. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche aus der vorzeitigen Vertragsbeendigung behalten wir uns ausdrücklich vor.
- XVII. **Überschreitung der jährlichen Betriebsdauer**
 1. Wird die im Full-Service Vertrag genannte jährliche Betriebsdauer pro Gerät überschritten, wird bei der Abrechnung des Full-Services für jede zusätzliche Betriebsstunde ein Prozent (1 %) der vereinbarten Monatsrate hinzuberechnet. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres, spätestens bei Beendigung des Vertrages.
- XVIII. **Wechsel in die Variante Full-Service**

Ein Wechsel in die Variante Full-Service setzt den UVV-gemäßen Zustand des Gerätes voraus. Die durch die Prüfung entstehenden Kosten und eventuelle Folgekosten (UVV- Reparatur) sind vom Kunden zu übernehmen.
- XIX. **Maschinenbruchpauschale**

Vereinbaren wir mit dem Kunden eine Absicherung gegen Maschinenbruch, gelten unsere Allgemeinen Bedingungen der Maschinenbruchpauschale.
- XX. **Batterie Laufzeitgewährleistung**

Vereinbaren wir mit dem Kunden eine Batterie Laufzeitgewährleistung, gelten unsere Allgemeinen Bedingungen der Jungheinrich Batterie Laufzeitgewährleistung.

Allgemeine Full-Service Bedingungen der Jungheinrich Vertrieb Deutschland AG & Co. KG



Gültig ab 01. Mai 2024

XXI. Datenschutz

1. Die Parteien werden bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Vorgaben des anwendbaren Datenschutzrechts, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung, einhalten.
2. Sofern im Rahmen der Erfüllung des Vertrags Jungheinrich personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeiten soll, werden die Parteien eine separate Auftragsverarbeitungsvereinbarung abschließen, bevor mit der Auftragsverarbeitung begonnen wird.

XXII. Allgemeine Bestimmungen

3. Unsere Servicetechniker sind nicht berechtigt, für uns verbindliche Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.
4. Der Kunde zeigt uns einen Wechsel seines Wohn- oder Firmensitzes sowie Änderungen in der Rechtsform und in Haftungsverhältnissen seines Unternehmens unverzüglich an.
5. Mit Abschluss des jeweiligen Vertrages gilt gleichzeitig die Erlaubnis zu Probefahrten und Probeeinsätzen als erteilt.
6. Bei der Übernahme von vertraglichen Full-Service Leistungen an Maschinen und Geräten, die nicht von uns geliefert worden sind, können wir den Vertragsabschluss von einer vorherigen Untersuchung der Maschinen und Geräte abhängig machen. Die Kosten der vorherigen Untersuchung sowie etwaige damit verbundene sonstige Kosten werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.
7. Wir sind berechtigt, unsere Rechte und Pflichten aus dem jeweiligen Vertrag auf Dritte zu übertragen.
8. Ist, oder wird eine Bestimmung, oder Bedingung dieses Vertrages ungültig, so bleiben alle anderen Bestimmungen und Bedingungen davon unberührt.
9. Sofern für Erklärungen und/oder Mitteilungen jeglicher Art, mit Ausnahme von Ziffer XV.1. Satz 2ff, die Einhaltung der Schriftform gefordert wird, oder vereinbart ist, ist Textform im Sinne des § 126 b BGB notwendig, aber auch ausreichend.

XXIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden die vertraglichen Full-Service Leistungen werden an dem bei Vertragsschluss maßgeblichen Sitz des Kunden erbracht.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Hamburg, wenn der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder wenn er im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Bei Streitigkeiten, die in die Zuständigkeit der Amtsgerichte fallen, ist das Amtsgericht Hamburg-Mitte zuständig.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt ausschließlich deutsches Recht, wie es zwischen inländischen Vertragspartnern zur Anwendung gelangt.